

Satzung über die Straßenreinigung (Straßeneinigungssatzung) der Stadt Sprockhövel vom 01.07.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung der*die Grundstückseigentümer*in übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der*die Eigentümer*in der *die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der*die Anlieger*in ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch der*die Fußgänger*in vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch der*die Fußgänger*in vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege und die Fahrradstraßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die*der Grundstückseigentümer*in

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum der*die Eigentümern*in der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der verursachenden Person, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig von der verursachenden Person auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger*innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der*die Fußgänger*in- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig von der verursachenden Personen auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger*innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeisterin.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2008 mit den entsprechenden Nachträgen außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)				
	1=wöchentlich 2= 14- tägig	Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2			
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg
Äckern						A	A		
Agetexstraße	2	G			A	G			A
Albringhauser Straße (Verbindungsweg u. Treppe zur Hangstr.)	2	G				G			
Alt Bossel-mit Ausnahme des Privatweges-	2	G			A	G			A
Alte Bergstraße	2	G			A	G			A
Alte Haase	2	G	G			G	G		
Alte Mühlenstraße	2	G			A	G			A
Alte Poststraße	2	G			A	G			A
Alter Kohlenweg	2	G			A	G			A
Am alten Bahndamm	2	G			A	G			A
Am alten Knapp	2	G				G			
Am Becker	2	G			A	G			A
Am Beermannshaus	2	G			A	G			A
Am Blumenhaus	2	G			A	G			A
Am Brelo	2	G			A	G			A
Am Bunne									
Am Eicken						G			
Am Engel									
Am Flockenhaus	2	G			A	G			A
Am Gosekamp	2	G			A	G			A
Am Halloh	2	G			A	G			A
Am Holte	2	G			A	G			A
Am Kindergarten	2	G			A	G			A
Am Kindler									
Am Leveloh	2	G			A	G			A
Am Rennebaum	2	G				G			
Am Schmalenberg									
Am Schultenbrink	2	G				G			
Am Sonnenschein									
Am Steinacker	2	G			A	G			A
Am Stricker									
Am Susewind	2	G			A	G			A
Am Tackenberg	2	G			A	G			A

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)				
	1=wöchentlich 2= 14- tägig			Übertragung gem. § 2				Übertragung gem. § 2	
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg
Am Westen	2	G				G			
Am Winkel	2	G				G			A
Amselweg	2	G			A	G			A
Amselweg (Stichweg zu den Häusern-Nr. 2, 4, 6 , 8, 10 ,12)				A	A			A	A
An der Pfannenschmiede	2	G			A	G			A
Aqueldruft									
Asternstraße	2	G				A	G		A
Auf Brockhausen	2	G				A	G		A
Auf dem Bruch	2	G					G		
Auf dem Schee							G		
Auf der Gethe							G		
Auf der Höhe (außer Stichwege zu den Häusern Nr.2-40)	2	G				A	G		A
Bachstraße	2	G					A	G	A
Bahnhofstraße	2	G					G		A
Bandwinkerweg									
Barmer Straße von L 70-Einerfeld	2	G				A	G		A
Beisenbruchstraße	2	G					A	G	A
Bergstr.	2	G					A	G	A
Berger Weg									
Bergstraße von Haus-Nr. 40-46	2	G					A	G	A
Birkenhof									
Bleichwiese	2	G					A	G	A
Blumenstraße	2	G					A	G	A
Bochumer Straße	2	G					A	G	A
Bredde									
Breloer Weg	2	G					A	G	A
Brinkerstraße	2	G					A	G	A
Brockenberg	2	G		G			G	G	
Bruch							G		
Bruchhausen									
Bruchmühle									
Brunsberge									
Buchenstraße	2	G					G		

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)				
	1=wöchentlich 2= 14- tägig			Übertragung gem. § 2				Übertragung gem. § 2	
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg
Buchholzweg	2	G			A		G		A
Burgfeldweg							G		
Busch									
Dahl	2	G			A		G		A
Deilbachweg von L 70- Haus-Nr. 8	2	G			A		G		A
Dellwig von Haus Nr. 1-6	2	G			A		G		A
Dorfstraße	2	G			A		G		A
Dresdener Straße	2	G	G		A		G		A
Egen von Haus-Nr. 1-31	2	G			A		G		A
Egge									
Eichenhofer Weg	2	G					G		A
Eickersiepen	2	G			A		G		A
Eickerstraße	2	G			A		G		A
Eicklöhken	2	G			A		G		A
Einerfeld									
Einern									
Eisenbahnstraße							G		
Elberfelder Straße von Haus Nr.100-150 u. 252-267a	2	G			A		G		A
Elfringhauser Straße L70 bis Haus-Nr.3	2	G			A				A
Engelsfeld	2	G			A		G		A
Erfurter Straße	2	G			A		G		A
Erholungsstraße									
Erlbruchstraße	2	G			A		G		A
Erlen									
Falkenstraße	2	G			A		G		A
Fänkenstraße	2	G			A		G		A
Feldstraße	2	G			A		G		A
Finkenweg	2	G			A		G		A
Finkenweg (Stichweg zu den Häusern-Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12)					A	A		A	A
Flurstraße	2	G			A		G		A
Forstweg							G		

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)			
	1=wöchentlich 2= 14- tägig	Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2		
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße
Friedhofstraße	2	G		A	G			A
Friedrichstraße	2	G		A	G			A
Frielinghausen								
Fritz-Lehmhaus-Weg	2	G		A	G			A
Gangelshauer Weg von L526 bis Haus -Nr. 46 u. 48-56	2	G		A	G			A
Gartenstraße	2	G		A	G			A
Gedulder Weg	2	G		A	G			A
Geschwister-Scholl-Straße	2	G		A	G			A
Gevelsberger Straße Haus Nr. 50-127	1	G		A	G			A
Gewerbestraße	2	G		A	G			A
Glashüttenplatz								
Glückauf-Allee (Geh-/Radweg- Kreisverkehr-Parkplatz Schulzentrum)	2	G			G			
Goethestraße	2	G		A	G			A
Großer Siepen					G			
Grüner Weg	2	G		A	G			A
Gustav-Altenhain-Straße	2	G		A	G			A
Gustav-Düsterloh-Straße	2	G			G			
Gutenbergstraße								
Hagelsiepen								
Hammertaler Straße					G			
Handstraße von Poststraße bis Haus-Nr.18	2	G		A	G			A
Hangstraße	2	G		A	G			A
Harkortstraße	2	G		A	G			A
Hasenberg								
Haßlinghauser Straße von Fänkenstraße-Hopener Weg	2	G		A	G			A
Hättinger Straße	2	G		A	G			A
Hauptstraße	1	G		A	G			A
Hedtbleck								
Hege								
Heidestraße	2	G		A	G			A
Heinrich-Heine-Weg								
Helsbergstraße	2	G			G			

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)				
	1=wöchentlich 2= 14- tägig			Übertragung gem. § 2				Übertragung gem. § 2	
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg
Perthes Ring	2	G			A	G			A
Pöttingstraße						G	G		
Poststraße	2	G			A	G			A
Pottmagweg						G	G		
Quellenburgstraße von Mittelstraße bis Einmündung Am Halloh	2	G			A	G			A
Querspange									
Rathausplatz	2	G			A	G			A
Riepelsiepen	2	G			A	G			A
Rosenstraße	2	G			A	G			A
Rottenberger Weg						G	G		
Sandlöhken						G	G		
Schachtweg									
Scheffelstraße	2	G	G			G	G		
Scheidung									
Scherenberg	2	G	G			G	G		
Schevener Holz									
Schevener Straße 7-13a	2	G			A	G			A
Schillerstraße	2	G			A	G			A
Schleifkotten (außer Haus Nr. 8+8a)	2	G	G		A	G			A
Schloppe									
Schmiedestraße	2	G			A	G			A
Schulstraße	2	G			A	G			A
Schultenbrinkstraße	2	G			A	G			A
Schultenbuschstraße von Bergstr.-Waldweg u.von Haus-Nr. 28-Stadtgrenze	2	G			A	G			A
Schulweg						G			
Schwalbenweg	2	G			A	G			A
Schwalbenweg (Stichweg zu den Häusern-Nr. 2, 4, 8, 10 ,12, 14, 16)				A	A			A	A
Schwelmer Straße von Mittelstraße bis Haus-Nr. 1	2	G			A	G			A
Siedlungsweg									
Siepen									
Silberberg									
Silscheder Straße von Wittener Str. bis Haus-Nr. 12	2	G			A	G			A

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)			
	1=wöchentlich 2= 14- tägig	Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2		Übertragung gem. § 2		
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße
Sirrenbergstraße					G			
Sondern								
South-Kirkby-Straße								
Starenweg	2	G		A	G			A
Stefansbecke	2	G		A	G			A
Stennert	2	G		A	G			A
Steinegge	2	G		A	G			A
Steinklippe	2	G		A	G			A
Stippelstraße	2	G	G		G	G		
Stöcken								
Stoppelbruch								
Talstraße								
Timmersholt	2	G		A	G			A
Tulpenstraße	2	G		A	G			A
Tunnelweg								
Uellendahl	2	G		A	G			A
Uhlenberg	2	G		A	G			A
Uhlenbruchstraße					G			
Untere Heide	2	G		A	G			A
Untere Schwenke								
Vom-Stein-Straße	2	G		A	G			A
Von-Galen-Straße	2	G		A	G			A
Wachtelweg								
Waldweg	2	G		A	G			A
Wechtenbruch	2	G		A	G			A
Weidenstraße								
Weststraße	2	G		A	G			A
Weuste von Hobeuken bis Landsberge	2	G		A	G			A
Wichernstr.								
Wiggers								
Wilhelm-Kraft-Straße	2	G		A	G			A
Wittener Str.(von Kortenstr.-Am Rennebaum/Hoppe und von Haus Nr.140-196)	2	G		A	G			A
Wuppertaler Straße von Beisenbruchstr.- Am Leveloh	2	G		A	G			A

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom

Straße	Straßenreinigung (A= Anlieger/ G=Gemeinde)				Winterdienst (A= Anlieger G=Gemeinde)				
	1=wöchentlich 2= 14- tägig			Übertragung gem. § 2				Übertragung gem. § 2	
		Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg	Straße	Gehweg
Zechenstraße						G			
Zippe						G			
Zum England						G			
Zum Pleßbach						G			
Zum Sackschacht						G			
Zum Schließchen									
Zum Sportplatz	2	G	G		A	G			A
Zum Strandbad	2	G				G			
Zur Hütte									
Zur Streuobstwiese (außer Stichwege)	2	G				G			A
Zur Windmühle						G			